

A u f g a b e n z u M a r k e n r e c h t I

SUPERPOWER:

Die Klebfix AG hat einen neuen Sekundenkleber, der bisher bekannte Produkte an Klebfestigkeit weit übersteigt, entwickelt. Sie möchte für ihn unter dem Namen "SUPERPOWER" ein Wortzeichen anmelden. Der Patentanwalt, der die Firma berät, hat Bedenken hinsichtlich der Unterscheidungskraft der Marke, weil sie aus zwei an sich nichtsagenden Worten bestehe, denen im Bereich der "Jugendsprache" bestimmte Eigenschaften zugeordnet würden. Eine in der Kanzlei auszubildende Referendarin ist gegenteiliger Ansicht und beruft sich vor allem auf die originelle Zusammenstellung der beiden Worte.

FRÜCHTEKÖNIG:

Die Milchfrisch GmbH & Co. KG hat für ihr neues Produkt, einen Fruchtjoghurt, den Namen "FRÜCHTEKÖNIG" zum Wortzeichen angemeldet. Seitens der Sauermilch AG ist Widerspruch eingelegt worden und zwar aus den Wortmarken:

FRÜCHTEKORB
FRÜCHTEBECHER und
FRÜCHTEMJÖLK.

FRÜCHTEKORB ist für eine Quark-Frucht-Mischung eingetragen, FRÜCHTEBECHER für einen Joghurt-Frucht-Produkt und FRÜCHTEMJÖLK für ein Molke-Getränk mit Fruchtbeimischung. Die Sauermilch AG beruft sich dabei darauf, daß die einschlägigen Verkehrskreise bei der Erwähnung von "FRÜCHTEKÖNIG" automatisch an die Widerspruchsmarken denken müßten.

ABEL SPORT:

Die Klägerin ist die EVA ABEL AG in Nasenheim, ein exklusiver Hersteller nahezu in Handarbeit gefertigter Autos. Von jedem Modell wird immer nur eine kleine Serie von etwa 30 Wagen hergestellt. Diese tragen traditionsgemäß den Namen "ABEL" bzw. "ABEL SPORT" mit Angabe der Jahreszahl. Beide Namen sind seit langem als Marken geschützt. Beklagte ist die GABLER HANDELSGESELLSCHAFT, die einen "ABEL 1990" an eine Kundin im Düsseldorfer Raum verkauft hat. Dieser "ABEL 1990" war, nicht von GABLER, sondern vom Vorbesitzer, mit einer straffereren Fahrwerksabstimmung, Spoilern und allen anderen Kennzeichen eines "ABEL SPORT 1990"s versehen worden. Diese Teile waren größtenteils einem verunfallten "ABEL SPORT 1990", ent-

nommen worden. Schließlich wurde auch noch das Typenschild des "ABEL SPORT 1990" an Heckklappe und Kühlergrill befestigt. Diese Modifikationen wurden auf dem Verkaufsschild im Ausstellungsraum der GABLER ausgewiesen. Die ABEL AG hat beantragt, die GABLER zu verurteilen, im geschäftlichen Verkehr keine Fahrzeuge feilzuhalten oder in den Verkehr zu bringen, die das Wortzeichen "ABEL" oder "ABEL SPORT" aufweisen, sofern diese nicht vollständig und unverändert aus der Produktion der ABEL AG stammen.

AIRPORT CARS:

Am Frankfurter Flughafen existiert seit 1975 die Autovermietung "AIRPORT CARS GmbH". 1990 wandelte die ebenfalls am Frankfurter Flughafen ansässige Filiale des weltweit in allen größeren Städten vertretenen US-Autovermietungskonzerns "SEPT BUDGET" ihre Filiale am Frankfurter Flughafen in eine selbständige GmbH unter der Firma "AIRPORT SEPT BUDGET, Zweigniederlassung der SEPT BUDGET Worldwide (Germany) GmbH". In der Folge wurde mit Anzeigen und anderen Werbemitteln eine entsprechende Corporate Identity für die Bezeichnung "AIRPORT SEPT" aufgebaut.

Die "AIRPORT CARS GmbH" hat beantragt, der "AIRPORT SEPT GmbH" die Kennzeichnung "AIRPORT SEPT" zu untersagen und die "AIRPORT SEPT BUDGET GmbH" zur Einwilligung in die Löschung des Firmenbestandteils "AIRPORT" zu verurteilen. Der Patentanwalt der "AIRPORT CARS GmbH" beruft sich dabei vor allem darauf, daß die "AIRPORT CARS GmbH" vom Verkehr in Kurzform als "die AIRPORT" bezeichnet werde und wiederholt Post im jeweils anderen Betrieb abgegeben worden sei und sich auch Kunden auf die von der jeweils anderen Gesellschaft angebotenen Vergünstigungen berufen hätten.

AERO WORLD:

Ein Zeitschriftenverlag bringt seit 1989 eine Luftfahrtzeitschrift unter dem Titel "AERO WORLD" im monatlichen Rhythmus heraus. Die auflagenstarke Tageszeitung "BLATT" will zusätzlich zu ihren bereits erscheinenden "AUTO BLATT", "SPORT BLATT" und "BLATT AM SONNTAG" auch noch eine Zeitschrift unter dem Titel "AERO BLATT" herausbringen. Die Patentanwältin des Verlages, der die "AERO BLATT" veröffentlicht, hat gegen die Eintragung der "AERO BLATT" Widerspruch eingelegt. Die Rechtsabteilung des "BLATT Verlages" beruft sich in ihrer Erwiderung darauf, daß sich der Begriff "AERO" bereits für andere Produkte und Dienstleistungen, wie etwa Fluggesellschaften, in vielfältigen Kombinationen finde und folglich beschreibenden Charakter habe.